

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2)

Inhaltsverzeichnis		
Übertragene Zuständigkeiten		Lfd. Nr.
<p>Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2012 – IV A 4S 1451/07/10011 (BStBl I S. 492) 	<p>Finanzämter Calau Eberswalde Kyritz</p>	<p>2 4 8</p>
<p>Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne des Landes Brandenburg mit einem Gesamtumsatz ab 39 Millionen EUR b) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 39 Millionen EUR c) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind d) Großbetrieben <ul style="list-style-type: none"> – gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts – von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben e) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64204.5 f) Betrieben aller Größenklassen im Land Brandenburg der Konzerne mit Konzernspitze außerhalb des Landes Brandenburg, zu denen mindestens ein Großbetrieb mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 35111.0 bis 35300.0 oder 36001.0 bis 36003.0 oder 38110.0 bis 38320.0 im Land Brandenburg gehört g) Großbetrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 59130.0 oder 59201.0 bis 60200.0 	<p>Finanzamt Königs Wusterhausen</p>	<p>7</p>

<p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug – bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff – von Fällen von einigem Gewicht, in denen die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich ist <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg</p>		
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Finanzämter Angermünde Calau Nauen	1 2 9
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Finanzämter Angermünde Calau Fürstenwalde Königs Wusterhausen Kyritz Nauen	1 2 6 7 8 9
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung	Finanzämter Cottbus Frankfurt (Oder) Potsdam	3 5 11
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiternehmer	Finanzamt Cottbus	3
Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiternehmer einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer	Finanzamt Oranienburg	10
Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Finanzamt Oranienburg	10
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Finanzamt Frankfurt (Oder)	5
Rennwett- und Lotteriesteuer	Finanzamt Cottbus	3
Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern	Finanzamt Cottbus	3
Grunderwerbsteuer	Finanzämter Calau Eberswalde Kyritz	2 4 8

Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes, soweit insoweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis gg dieser Anlage getroffenen Regelungen gegeben ist	Finanzamt Frankfurt (Oder)	5
Aufgaben der Bausachverständigen	Finanzämter Cottbus Oranienburg	3 10

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Finanzamt Angermünde in Angermünde	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Fürstenwalde Frankfurt (Oder) Strausberg
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde
2	Finanzamt Calau in Calau	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus
		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde
		d) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen 	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Luckenwalde Königs Wusterhausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<ul style="list-style-type: none"> – Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2012 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl I S. 492) 	
3	Finanzamt Cottbus in Cottbus	<p>a) Aufgaben der Steuerfahndung</p> <p>b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind <p>c) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer</p> <p>d) Umsatzsteuersonderprüfungen in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenhang mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern</p> <p>e) Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer</p> <p>f) Aufgaben der Bausachverständigen mit Bezug auf die in den Bezirken belegenen Grundstücke</p>	<p>Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen</p> <p>Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen</p> <p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p> <p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p> <p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p> <p>Bezirke der Finanzämter Cottbus Calau Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Königs Wusterhausen Luckenwalde</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
4	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	<p>a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2012 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl I S. 492) 	<p>Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Oranienburg Strausberg</p>
		b) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	<p>Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Fürstenwalde Frankfurt (Oder) Strausberg</p>
5	Finanzamt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder)	a) Aufgaben der Steuerfahndung	<p>Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg</p>
		<p>b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind 	<p>Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg</p>
		c) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	<p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		d) Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes, soweit insoweit nicht die Zuständigkeit aufgrund der unter Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis gg dieser Anlage getroffenen Regelungen gegeben ist	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
6	Finanzamt Fürstenwalde in Fürstenwalde	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Frankfurt (Oder) Fürstenwalde Strausberg
7	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	<p>a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern</p> <p>b) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei</p> <p>aa) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne des Landes Brandenburg mit einem Gesamtumsatz ab 39 Millionen EUR</p> <p>bb) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 39 Millionen EUR</p> <p>cc) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind</p> <p>dd) Großbetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts – von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung 	<p>Bezirke der Finanzämter Königs Wusterhausen Luckenwalde</p> <p>Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>lung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben</p> <p>ee) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64204.5</p> <p>ff) Betrieben aller Größenklassen im Land Brandenburg der Konzerne mit Konzernspitze außerhalb des Landes Brandenburg, zu denen mindestens ein Großbetrieb mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 35111.0 bis 35300.0 oder 36001.0 bis 36003.0 oder 38110.0 bis 38320.0 im Land Brandenburg gehört</p> <p>gg) Großbetrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 59130.0 oder 59201.0 bis 60200.0</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung – bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug – bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff – von Fällen von einigem Gewicht, in denen die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich ist <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg</p>	
8	Finanzamt Kyritz in Kyritz	<p>a) Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieben aller Größenklassen und Konzernen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen – Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 	<p>Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Potsdam</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2012 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl I S. 492)	
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg
		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
9	Finanzamt Nauen in Nauen	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Nauen Potsdam
10	Finanzamt Oranienburg in Oranienburg	a) Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiter einschließlich der Verwaltung der Lohn- und Umsatzsteuer *)	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		b) Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		c) Aufgaben der Bausachverständigen mit Bezug auf die in den Bezirken der Finanzämter belegenen Grundstücke	Bezirke der Finanzämter Angermünde Brandenburg Eberswalde Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam Strausberg

*) Die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung bleiben unberührt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
11	Finanzamt Potsdam in Potsdam	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Luckenwalde Nauen Oranienburg Potsdam
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Luckenwalde Nauen Oranienburg Potsdam